

Abschrift
zur Entscheidungssammlung
des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSSIX ZB 102/77

in der Entschädigungssache

Mireille van O[REDACTED], geborene H[REDACTED],
rue C[REDACTED], B[REDACTED], Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Fortmann
und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, daß der Gesundheitsschadensanspruch nach bisherigem Recht durch Rücknahme endgültig geregelt war. Das beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist und keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft.

Überleitung und Angleichung scheitern schon am Fehlen einer wirksamen Anfechtung nach Art. III Nr. 3 und Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss. Der Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 17. Dezember 1965 gibt weder das Aktenzeichen des Erstverfahrens noch den Namen an, unter dem es geführt worden ist. Deshalb hat ihn die Behörde nicht unterbringen können und an den Absender zurückgeschickt. Erst im Januar 1975, als alle Fristen abgelaufen waren, ist er wieder eingereicht worden.

Zorn

Henkel